

Hilfen zur Erziehung

Verantwortlichkeiten	Landratsamt Nürnberger Land 43 - Amt für Familie und Jugend (bei Fragen wenden Sie sich bitte an das og. Sachgebiet) Waldluststraße 1 91207 Lauf an der Pegnitz Deutschland Telefon: 09123/950 - 0 E-Mail: info@nuernberger-land.de
Zuständigkeiten	Sachbereich: 43.3 - Sozialpädagogische Jugendhilfe
Kontakt Daten des Datenschutzbeauftragten	Interner Datenschutzbeauftragter Landratsamt Nürnberger Land Waldluststraße 1 91207 Lauf an der Pegnitz Deutschland Telefon: 09123/950 - 6052 E-Mail: datenschutz@nuernberger-land.de
Kurzbeschreibung	(Dokumenten-ID: 103)
Zweck der Datenverarbeitung	Prüfung des jugendhilferechtlichen Bedarfs, Einleitung und Begleitung der Hilfen
Rechtsgrundlage	Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. e, Abs. 2, 3 DSGVO, Art 4 BayDSG i.V.m. Einwilligung zur Entbindung von Berufsgeheimnistragenden von Ihrer Schweigepflicht nach § 203 StGB: Art. 6 Abs. 1 lit. a, Art. 4 Nr. 11, Art. 7 und 8 DSGVO ergänzend § 67 b SGB X, § 65 SGB VIII, §§ 27 ff. Hilfe zur Erziehung § 29 Soziale Gruppenarbeit § 30 SGB VIII Erziehungsbeistand § 31 SGB VIII Sozialpädagogische Familienhilfe § 32 SGB VIII Erziehung in einer Tagesgruppe: § 33 SGB VIII Vollzeitpflege § 34 Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform § 35 SGB VIII Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung § 35a SGB VIII Eingliederungshilfe für seelische behinderte Kinder- und Jugendliche § 41 SGB VIII Hilfe für junge Volljährige § 8 SGB VIII Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
Regelfristen für die Löschung	10 Jahre laut bay. Einheitsaktenplan

Erfordernis	Im Rahmen Ihres Anliegens sind Sie verpflichtet diejenigen personenbezogenen Daten bereitzustellen, die für die Bearbeitung erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir aufgrund der o.g. Rechtsgrundlagen gesetzlich verpflichtet sind oder deren Bereitstellung aufgrund vertraglicher Grundlage verlangt werden kann. Für jede Verarbeitungstätigkeit im Landratsamt Nürnberger Land, die an ein Formular oder einen Antrag anknüpft, erhalten Sie spezifische Informationen von Ihrem/Ihrer zuständigen Sachbearbeiter/in. Außerdem finden Sie die Informationen auch digital auf der Website des Landratsamtes Nürnberger Land beim zuständigen Sachgebiet bzw. bei der zuständigen Stabstelle (Home - Landkreis Nürnberger Land (nuernberger-land.de)). Bei landes- oder bundesweit einheitlichen Formularen verweisen wir auf deren Datenschutzhinweise.
Folgen der Nichtbereitstellung	Die Nichtbereitstellung dieser Daten kann sich in der Weise auswirken, dass eine fachlich fundierte Unterstützung, eine Beratung oder eine Gewährung von Leistungen nicht erfolgen kann.
Automatisierte Entscheidungsfindung und Profiling	Eine automatisierte Entscheidungsfindung im Sinne des Art. 22 DSGVO, die Ihnen gegenüber rechtliche Wirkung entfaltet, findet nicht statt.
Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten	In Einzelfällen kann eine Offenlegung an folgende interne Servicebereiche oder Querschnittseinheiten des Landratsamtes erfolgen: -Finanzverwaltung incl. Kasse: zur Zahlbarmachung von Leistungen -Bereich IT-Infrastruktur und Service: Im Falle der Behebung einer Systemstörung ist der Zugriff auf personenbezogene Daten nicht auszuschließen. Mitarbeiter des SB 43.3 Sorgfältig ausgewählte IT-Dienstleister, die nur im Rahmen der strengen Auflagen einer Datenverarbeitung im Auftrag tätig werden (Auftragsverarbeiter wie z. B. AKDB, Preeco). wirtschaftliche Jugendhilfe freie Träger der Jugendhilfe Honorarkräfte andere Jugendämter ggf. Bezirk Mittelfranken
Absicht der Übermittlung an ein Drittland oder internationale Organisation	Eine Übertragung personenbezogener Daten an eine "internationale Organisation" (im Sinne von Art. 4 Nr. 26 DSGVO) oder an Verantwortliche in einem Staat außerhalb der Europäischen Union (EU) und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) birgt aus Sicht des Betroffenen besondere Datenschutzrisiken. Eine Datenübermittlung in ein Drittland findet nicht statt und ist auch nicht geplant.

Angemessenheitsbeschluss der EU Kommission	Eine Übertragung personenbezogener Daten in ein Land außerhalb der Europäischen Union (EU) und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) oder an eine internationale Organisation ist zulässig, wenn die Europäische Kommission festgestellt hat, dass das betreffende Land, das betreffende Gebiet oder ein oder mehrere spezifische Sektoren innerhalb dieses Landes oder die betreffende internationale Organisation ein angemessenes Schutzniveau gewährleisten. Eine Datenübermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation, für die ein Angemessenheitsbeschluss der EU-Kommission vorliegt, findet nicht statt und ist auch nicht geplant.
Recht auf Widerruf	Die Schweigepflichtentbindung gegenüber dem Mitarbeitenden des Jugendamtes ist grundsätzlich freiwillig und regelt, welche Personen - in welchen Fällen - welche Daten - zu welchem Zweck an eine andere Person weitergeben werden dürfen. Eine Verweigerung darf juristisch nicht ohne Weiteres zum Nachteil gereichen. Bei konkretem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII) können Informationen zum Schutz des Kindes jedoch auch ohne Einwilligung übermittelt werden. Die Einwilligung muss grundsätzlich durch die oder den Betroffenen erfolgen. Volljährigkeit ist keine Voraussetzung für eine wirksame Einwilligung. Auch ein Kind oder ein Jugendlicher kann die oder den Berufsgeheimnistragende(n) von seiner/ihrer Schweigepflicht entbinden. Bei Minderjährigen kommt es auf deren Einsichtsfähigkeit an: Sind sie in der Lage, den Umfang ihrer Einwilligung zu erfassen, können sie ihre Einwilligung selbst erklären. Sind sie hierzu nicht in der Lage, entscheiden die Eltern im Rahmen ihres Elternrechts nach § 1626 Abs. 1 BGB über die Einwilligung. Widerruf der Einwilligung gem. Art. 7 Abs.3 DSGVO, § 67 b Abs. 2 S 3 SGB X: Die Einwilligung/Schweigepflichtentbindung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft gegenüber der Stelle widerrufen werden, gegenüber der sie erteilt wurde. Hieraus entstehen Ihnen keine Nachteile. Der Widerruf kann gegenüber dem Landratsamt Nürnberger Land formlos erklärt werden. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung nicht berührt.

Recht auf Auskunft	Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen nachfolgende Rechte zu: Grundsätzlich können Sie Auskunft darüber verlangen, ob wir personenbezogene Daten von Ihnen verarbeiten. Ist dies der Fall, so haben Sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten sowie auf weitere mit der Verarbeitung zusammenhängende Informationen (Art. 15 DSGVO). Bitte beachten Sie, dass dieses Auskunftsrecht in bestimmten Fällen eingeschränkt oder ausgeschlossen sein kann. Zehntes Buch Sozialgesetzbuch: Im Bereich des Sozialdatenschutzes findet das Auskunftsrecht gemäß Art. 15 DSGVO Anwendung, jedoch unter Einbindung von § 83 SGB X. Zudem finden sich Einschränkungen des Auskunftsanspruches, die nach Art. 23 DSGVO vom nationalen Gesetzgeber vorgesehen werden. Dies sind: <table><tr><th>Regelungsthema</th><th>BayDSG</th><th>SGB X</th></tr><tr><td colspan="3"><i>a) Vertraulichkeitsschutz</i></td></tr><tr><td>Gefährdung der Aufgabenerfüllung</td><td>Art. 10 Abs. 2Nr. 1</td><td>§ 83 Abs. 1Nr. 1, § 82a Abs. 1Nr. 1 Buchst. a</td></tr><tr><td>Gefährdung der öffentlichen Sicherheit</td><td>(Art. 10 Abs. 2Nr. 2</td><td>§ 83 Abs. 1Nr. 1, § 82a Abs. 1Nr. 1 Buchst. b</td></tr><tr><td>Geheimhaltungspflicht</td><td>Art. 10 Abs. 2Nr. 3)</td><td>(§ 83 Abs. 1Nr. 1, § 82a Abs. 1Nr. 2</td></tr><tr><td colspan="3"><i>b) Schutz vor unverhältnismäßigem Aufwand</i></td></tr><tr><td>schlafende“ Daten</td><td>Art. 10 Abs. 2 Nr. 4</td><td>§ 83 Abs. 1Nr. 2</td></tr><tr><td>nicht erschlossene Daten</td><td>Art. 10 Abs. 2Nr. 5</td><td>§ 83 Abs. 2 Satz 2</td></tr></table> Anfragende betroffene Personen sollten zudem beachten, dass im Zuge einer Auskunftsanfrage Art. 83 Abs. 2 SGB X vorschreibt, dass die Art der Sozialdaten, über deren Verarbeitung Auskunft verlangt wird, näher zu bezeichnen sind. Dies dient dem Auffinden von personenbezogenen Sozialdaten, die bei der verantwortlichen Stelle nicht automatisiert oder nicht in nicht automatisierten Dateisystemen (strukturierte Sammlung personenbezogener Daten) gespeichert sind. Dies wird typischerweise solche Fälle betreffen, in denen erst in Papieraktenarchiven nach den entsprechenden Akten, die Sozialdaten des Auskunftersuchenden enthalten könnten, gesucht werden müsste (siehe HK-SozDatenschutzR/Utz Krahmer/Dominik Hoidn, 4. Aufl. 2020, SGB X § 83 Rn. 12). Werden keine derartigen Angaben gemacht und ist das Auffinden der Sozialdaten und die Auskunftserteilung dadurch unter Abwägung des Auskunftsinteresses unverhältnismäßig aufwändig, ist der Leistungsträger nicht zur Auskunft verpflichtet.	Regelungsthema	BayDSG	SGB X	<i>a) Vertraulichkeitsschutz</i>			Gefährdung der Aufgabenerfüllung	Art. 10 Abs. 2Nr. 1	§ 83 Abs. 1Nr. 1, § 82a Abs. 1Nr. 1 Buchst. a	Gefährdung der öffentlichen Sicherheit	(Art. 10 Abs. 2Nr. 2	§ 83 Abs. 1Nr. 1, § 82a Abs. 1Nr. 1 Buchst. b	Geheimhaltungspflicht	Art. 10 Abs. 2Nr. 3)	(§ 83 Abs. 1Nr. 1, § 82a Abs. 1Nr. 2	<i>b) Schutz vor unverhältnismäßigem Aufwand</i>			schlafende“ Daten	Art. 10 Abs. 2 Nr. 4	§ 83 Abs. 1Nr. 2	nicht erschlossene Daten	Art. 10 Abs. 2Nr. 5	§ 83 Abs. 2 Satz 2
Regelungsthema	BayDSG	SGB X																							
<i>a) Vertraulichkeitsschutz</i>																									
Gefährdung der Aufgabenerfüllung	Art. 10 Abs. 2Nr. 1	§ 83 Abs. 1Nr. 1, § 82a Abs. 1Nr. 1 Buchst. a																							
Gefährdung der öffentlichen Sicherheit	(Art. 10 Abs. 2Nr. 2	§ 83 Abs. 1Nr. 1, § 82a Abs. 1Nr. 1 Buchst. b																							
Geheimhaltungspflicht	Art. 10 Abs. 2Nr. 3)	(§ 83 Abs. 1Nr. 1, § 82a Abs. 1Nr. 2																							
<i>b) Schutz vor unverhältnismäßigem Aufwand</i>																									
schlafende“ Daten	Art. 10 Abs. 2 Nr. 4	§ 83 Abs. 1Nr. 2																							
nicht erschlossene Daten	Art. 10 Abs. 2Nr. 5	§ 83 Abs. 2 Satz 2																							
Recht auf Berichtigung	Für den Fall, dass personenbezogene Daten über Sie nicht (mehr) zutreffend oder unvollständig sind, können Sie eine Berichtigung und gegebenenfalls Vervollständigung dieser Daten verlangen (Art. 16 DSGVO). Zehnten Buch Sozialgesetzbuch: Recht auf Datenberichtigung, sofern Ihre Daten unrichtig oder unvollständig sein sollten (Artikel 16 DSGVO, § 84 SGB X).																								

Recht auf Löschung	Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen (Art. 17 und 18 DSGVO). Das Recht auf Löschung nach Art. 17 Abs. 1 und 2 DSGVO besteht insbesondere dann nicht, wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich ist zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt (Art. 17 Abs. 3 Buchst. b DSGVO). Zehnten Buch Sozialgesetzbuch: Recht auf Löschung der zu Ihrer Person gespeicherten Daten, sofern eine der Voraussetzungen von Artikel 17 DSGVO zutrifft. Das Recht zur Löschung personenbezogener Daten besteht ergänzend zu den in Artikel 17 Absatz 3 DSGVO genannten Ausnahmen nicht, wenn eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist (§ 84 Abs. 1 SGB X). In § 84 Abs. 3 und 4 SGB X sind weitere Beschränkungen des Rechts auf Löschungen enthalten. In diesen Fällen tritt an die Stelle einer Löschung die Einschränkung der Verarbeitung gemäß Artikel 18 DSGVO.
Recht auf Einschränkung der Verarbeitung	Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen (Art. 17 und 18 DSGVO). Zehnten Buch Sozialgesetzbuch: Das Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung besteht, sofern die Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden, die Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Ihren Rechtsansprüchen benötigt werden oder bei einem Widerspruch noch nicht feststeht, ob die Interessen des Landratsamtes gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen (Artikel 18 Absatz 1 Buchst. b, c und d DSGVO, § 84 SGB X). Wird die Richtigkeit der personenbezogenen Daten bestritten, besteht das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung für die Dauer der Richtigkeitsprüfung. § 84 Abs. 2 SGB X legt in diesem Zusammenhang fest, dass in den Fällen, in denen die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Daten nicht festgestellt werden kann, die Verarbeitung nicht eingeschränkt wird, soweit es um die Erfüllung sozialer Aufgaben geht.
Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung	Zehnten Buch Sozialgesetzbuch: Ein Widerspruchsrecht gegen bestimmte Datenverarbeitungen kann geltend gemacht werden, sofern an der Verarbeitung kein zwingendes öffentliches Interesse besteht, das Ihre Interessen überwiegt, oder keine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet (Artikel 21 DSGVO, § 84 Abs. 5 SGB X). Da das Landratsamt Sozialdaten nur verarbeiten darf, wenn es eine rechtliche Grundlage dafür gibt, besteht für die betroffene Person kein Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten.

Recht auf Datenübertragbarkeit	Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO). ===== Hinweis zu den Betroffenenrechten: Sollten Sie von Ihren Rechten Gebrauch machen, prüfen wir, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Weitere Einschränkungen, Modifikationen und gegebenenfalls Ausschlüsse der vorgenannten Rechte können sich aus der Datenschutz-Grundverordnung oder nationalen Rechtsvorschriften ergeben. <u>Verarbeitung bei der Ausübung Ihrer Rechte:</u> Sofern Sie Ihre Rechte gemäß den Artikeln 15 bis 22 DSGVO ausüben möchten, werden wir die von Ihnen übermittelten personenbezogenen Daten verarbeiten, um diese Rechte umzusetzen und um den Nachweis hierüber erbringen zu können. Wir werden die zur Auskunftserteilung und Vorbereitung gespeicherten Daten ausschließlich für diesen Zweck und zum Zweck der Datenschutzkontrolle verarbeiten und ansonsten die Verarbeitung gem. Art. 18 DSGVO beschränken. Grundlage dieser Verarbeitungen ist Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO i. V. m. Art. 15 bis 22 DSGVO. Zehnten Buch Sozialgesetzbuch: Voraussetzung für das Recht der Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO) ist, dass die Daten auf einer Einwilligung oder einem Vertrag beruht. Da das Landratsamt Sozialdaten nur aufgrund gesetzlicher Vorschriften verarbeitet, ist dieses Recht für die Praxis der Sozialdatenverarbeitung nicht von Bedeutung.
Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde	Wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt, steht Ihnen weiterhin ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz zu. Diesen können Sie unter folgenden Kontaktdaten erreichen: Postanschrift: Postfach 22 12 19, 80502 München Hausanschrift: Wagnmüllerstr. 18, 80538 München Telefon: 089/21 26 72-0 Telefax: 089/21 26 72-50 Kontaktformular: BayLfD: Beschwerde beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz (datenschutz-bayern.de) E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de Homepage: http://www.datenschutz-bayern.de